

**Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße
vom**
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 19.12.2011

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2013 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Rheinland-Pfalz die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer

Die Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 19.12.2011 wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 a) wird die Regelung über die Steuerobergrenze („höchstens 180 EURO“) gestrichen. Die entsprechende Regelung in § 10 Abs. 1 b) („höchstens 60 EURO“) wird ebenfalls gestrichen.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Gerät und angefangenem Kalendermonat

- | | |
|--|--|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung: | 12 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens 25,00 EURO, |
| b) in Schank- und Speisewirtschaften sowie an
sonstigen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten: | 12 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens 10,00 EURO“ |

Artikel 2
In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 19.12.2011.

Neustadt an der Weinstraße, den
Stadtverwaltung

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister